

## Präambel

Abteilungen werden für alle in der SG Weißig e. V. betriebenen Sportarten gebildet.

Zu den Aufgaben zählen gemäß Vereinssatzung u. a.:

- Festlegung von Richtlinien für die sportliche Tätigkeit und Ausbildung
- Ansetzung von Übungs- und Trainingsstunden und Überwachung des Wettkampfbetriebes,

Die Abteilungsordnung ist **kein** Bestandteil der Vereinssatzung. Die Abteilung ist nach dieser Abteilungsordnung zu führen.

Die jeweils aktuelle Version der Abteilungsordnung kann auf der Internetpräsenz der Abteilung (zu erreichen unter [www.TopSpins.de](http://www.TopSpins.de)) herunter geladen und eingesehen werden bzw. wird auf Nachfrage vom Abteilungsleiter bzw. Übungsgruppenleiter zur Einsicht ausgehändigt

### §1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich **unselbstständige** und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen **keine selbstständigen** Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber der jeweiligen Fachverbände STTV und SFV.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Vereinssatzung sowie der Abteilungs- und Beitragsordnung.

### §2 Zweck der Abteilung

- (1) Zweck der Abteilung ist die Förderung und Sicherstellung des Tischtennissports sowohl im Punktspielbetrieb als auch im Leistungs- und Freizeitbereich. Dazu gehören auch die Jugendarbeit sowie die Pflege eines geselligen Vereinslebens in der Gemeinschaft.
- (2) Der Abteilungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhalten eines geordneten Sportbetriebes und durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung, Ausbau und Erhalt von geeigneten Sportanlagen sowie Initiativen zur Ausbildung von Übungsleitern. Die Abteilung ist gemeinnützig und selbstlos tätig.

### §3 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. **Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.**

Mit Eintritt in die Tischtennisabteilung werden die Ordnung und die jeweils durch die Mitgliederversammlung der Abteilung festgelegten Regelungen sowie internen Bestimmungen der aktiven Mannschaftsmitglieder anerkannt.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

### §3a Rechte und Pflichten aus der Abteilungszugehörigkeit

- (1) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (2) Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen die Abteilung, Ersatz zu verlangen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zum 1. eines Jahres vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Bestimmung des Jugendvertreters stimmberechtigt.
- (5) Für die aktiven Mitglieder im Punktspielbetrieb sind außerdem die Satzungen der Fachverbände STTV und SFV, sowie die von diesen Fachverbänden erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

### §3b Arten der Mitgliedschaft

Es werden Aktiv- und Passivmitglieder(innen) unterschieden.

Aktives Mitglied ist, wer für den Punktspielbetrieb beim Sächsischen Tischtennisverband (STTV) angemeldet ist (Vollmitgliedschaft) oder wer regelmäßig Tischtennis spielt (Freizeitmitgliedschaft).

Passive Mitglieder sind alle anderen.

### §3c Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet gem. § 6 und § 8 der Hauptvereinssatzung durch Austritt oder Tod.

**Der schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Quartalsende unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.**

Bereits gezahlte Monatsbeiträge können rückerstattet werden. Von der Abteilung bereits gezahlte Beiträge und Meldegebühren für einzelne Spieler an die Fachverbände STTV und SFV sowie an den Hauptverein werden gegen gerechnet.

Den Mitgliederausschluss aus dem **Verein** regelt § 8 der Hauptvereinssatzung. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Vorstands aus der **Abteilung** ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung (§ 8) anzuwenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Erhalt des begründeten Ausschlusses. Der Vorstand entscheidet zum baldmöglichsten Zeitpunkt über den Einspruch.

## §4 Abteilungshaushalt

Die Abteilung ist finanziell eigenständig vom Hauptverein zu führen. Um ihren finanziellen Aufwand zu bestreiten, ist die Abteilung Tischtennis ermächtigt, mit der Anmeldung der Mitglieder in der Abteilung einen **monatlichen Abteilungsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr** zu erheben.

Die Beitrags- und Gebührenhöhe ist in der Beitragsordnung der Abteilung Tischtennis geregelt.

Der Vorstand kann Anschaffungen bis 1.000 Euro für den Erhalt des Sport- und Spielbetrieb selbstständig tätigen.

Einer Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit durch die anwesenden Mitglieder der Abteilungsversammlung bedarf es bei Anschaffungen für Sport- und Spielgeräte die über 1.000 Euro kosten.

## §5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Abteilungsversammlung

## §6 Vorstand

Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins in Bezug auf die in der Abteilung betriebene Sportart nach außen wahr. Der Vorstand besteht aus:

- (1) Abteilungsleiter Tischtennis
- (2) Finanzwart
- (3) Sportwart
- (4) Jugendwart
- (5) Kulturwart

Der Vorstand der Abteilung Tischtennis ist gegenüber der Vorstandsschaft des Hauptvereins SG Weißig e.V. für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich und berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Der Abteilungsleiter führt eine Mitgliederkartei und meldet regelmäßig die Mitgliederanzahl an den Hauptverein. Er beruft und leitet die Abteilungsversammlungen und ist zeichnungsberechtigt.

Der Finanzwart verwaltet den Haushalt der Abteilung, sorgt für die Einziehung der Beiträge und nimmt in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter Zahlungen vor. Außerdem ist er für die Realisierung des jährlichen Haushaltsplanes verantwortlich. Der Finanzwart hat zu Beginn jedes Jahres eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das vorangegangene Jahr dem Vorstand zu präsentieren; diese wird durch den Abteilungsleiter an den Kassenwart des Hauptvereins weitergereicht.

## §7 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsmitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird von dem Abteilungsleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher. Die Einladung wird per Email an alle Mitglieder verschickt sowie durch Aushänge etc. in den Sporthallen und Ankündigung auf der Internetseite ([www.TopSpins.de](http://www.TopSpins.de)) bekannt gemacht.

Eine Abteilungsversammlung muss einberufen werden,

- wenn dies der Vorstand verlangt,
- dies mindestens ein Viertel der Abteilungsmitglieder unter Angabe **eines** Grundes beantragen

Die Abteilungsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. **Bei Abstimmungen und Wahlen reicht eine einfache Mehrheit aus.** Lediglich bei Veränderungen dieser Ordnung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, und zur Auflösung der Abteilung eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die in Abteilungsmitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich durch ein Protokoll festzuhalten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann diese Funktion kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung nach besetzt werden. Die Nachwahl gilt immer bis zur nächsten Gesamtwahl.

## **§8 Sportbetrieb**

Der Sportbetrieb einer Abteilung (Übungs-, Trainings, Wettkampf-Veranstaltungen usw.) wird von der Abteilung gemäß den Richtlinien bzw. Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachverbände STTV und SFV selbständig geregelt.

Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Fairness und Kameradschaft sind unerlässlich. Bei absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten gegen diese Bestimmungen bzw. bei mehrmaligem Verstoß gegen diese Ordnung kann der Abteilungsausschluss erfolgen.

## **§9 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Umgang mit dem Restvermögen / -verbindlichkeiten bedarf ebenfalls der Abstimmung von 3/4 der erschienenen Abteilungsmitglieder.

## **§10 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Abteilung Tischtennis am 4. März 2019 bestätigt. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

## §1 Grundlagen

Beiträge und Gebühren sichern den Eigenanteil der Abteilung zur erforderlichen Liquidität des Haushaltplanes.

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages verpflichtet sich das Mitglied und bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertreter, die Beiträge und Gebühren entsprechend der Beitragsordnung an den zuständigen Kassenwart der Abteilung zu entrichten.

## §2 Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft fällig. Er beinhaltet:

- den Selbstkostenbeitrag für die Nutzung der Sportstätte,
- die Gebühren und Beiträge an den jeweiligen Fachverband
- Aufwände zur Sicherstellung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes,
- Aufwände für Spielgeräte, Materialien, das Vereinsleben, die Außendarstellung der Abteilung, sowie für Verwaltungs- und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Abteilung.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge an den Landessportbund Sachsen und den Kreissportbund Dresden sowie der Sportunfallversicherung übernimmt der Dachverein und rechnet diese mit der Abteilung ab.

Die jeweils aktuelle Version der Beitragsordnung kann auf der Internetpräsenz der Abteilung (zu erreichen unter [www.TopSpins.de](http://www.TopSpins.de)) herunter geladen und eingesehen werden bzw. wird auf Nachfrage vom Abteilungsleiter bzw. Übungsgruppenleiter zur Einsicht ausgehändigt.

Eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge erfolgt anhand des wirtschaftlichen Ergebnisses der Abteilung. Änderungen sind durch einfache Mehrheit auf der Abteilungsversammlung zu beschließen.

Die Höhe der Beiträge beträgt einheitlich 10,- Euro (Monat) bzw. 120 Euro (Jahr) und gilt die folgenden Mitgliedsarten:

- Kinder- und Jugendliche
- Erwachsene
- Senioren
- Wettkampfspieler mit STTV-Spielgenehmigung (Punktspielgenehmigung)

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.

Für bereits eingetretene Mitglieder erfolgt das Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge durch den Kassenwart **halbjährig zum 15. Januar sowie 15. Juli im Voraus.**

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden mit Eintritt in die SG Weißig e.V. für das laufende Halbjahr sofort fällig.

Fallen bei der Beitragsbuchung zum Beispiel aufgrund von fehlender Kontodeckung, falschen bzw. geänderten Kontoinformationen oder sonstigen Rückbuchungen Gebühren an, so werden diese zzgl. einer Bearbeitungsgebühr durch das beitragspflichtige Mitglied getragen.

### **§3 Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren**

Gebühren sind einmalige Aufwendungen.

Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft in der Abteilung Tischtennis sind Aufnahmegebühren in Höhe von 15,- Euro zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit per SEPA-Lastschrift abgebucht.

### **§4 Besondere Mitgliedschaftsverhältnisse**

Mitglieder einer anderen Abteilung des Hauptvereins, die am Spielbetrieb der Abteilung Tischtennis teilnehmen, haben einen zusätzlich Abteilungsbeitrag in Höhe der Hälfte des normalen Abteilungsbeitrages, jedoch mindestens 5,- Euro an die Abteilung Tischtennis zu entrichten. Bezüglich der Beitragszahlung und der Bearbeitungsgebühren gelten die gleichen Bestimmungen wie für die aktiven Abteilungsmitglieder (vgl. § 2 und 3).

Mitglieder, die nur unregelmäßig in der Abteilung aktiv sein können (passive Mitgliedschaft), dürfen auf schriftlichen Antrag bei der Abteilungsleitung den Abteilungsbeitrag ganz oder teilweise erlassen bekommen.

Ist ein Mitglied aus triftigem Grund (Krankheit / Verletzung bzw. Abwesenheit vom Wohnort) mehr als drei aufeinander folgende Monate nicht in der Lage am Sportbetrieb und Vereinsleben teilzunehmen, kann auf schriftlichen Antrag – unter Angabe der Ausfallzeit – eine ruhende Mitgliedschaft durch die Abteilungsleitung gewährt werden in der nur 20 % des normalen Grundbeitrages fällig ist.

### **§5 Ordnungsgebühren Spielbetrieb**

Verursachen Spieler des Wettkampfbetriebes schuldhaft Ordnungsgebühren, die durch Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, so müssen die entstehen Kosten durch den Spieler beglichen werden.

### **§6 Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 31. Januar 2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.